

Wiederaufnahme des Spinnens gegen neue Bewilligungen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt das Kriegsministerium, bereits in nächster Zeit neue Spinnbewilligungen für ein größeres Quantum Garne zu erteilen, und zwar sowohl in den Nummern 36/42 als auch 18/20. Die Garne sollen von der Baumwollzentrale U. G. übernommen und gegen später zu erteilende Heeresaufträge verwendet werden. Als zu bezahlende Preise werden die im § 7 der Ministerialverordnung vom 13. April d. J., R.-G.-Bl. 100, genannten Preise von Str. 8.80 per Nr. 20 Kops, Str. 9.70 per Nr. 36/42 Kops für 1 Kilogramm, netto Kassa, gelten.

Die Baumwollzentrale U. G. forderte, wie wir der „Allg. Textil-Ztg.“ entnehmen, dieser Tage daher Spinnereien auf, sich zu erklären, welches Quantum solcher Garne sie zu diesen Preisen herzustellen in der Lage sind und in welchen Fristen die Ablieferung erfolgen würde. Für die Garne der Nummern 18/20 wird Aufgabe der genauen Mischung eingefordert — es kommen hierbei die Vorräte an amerikanischen, ostindischen und levantinischen Baumwolle in Betracht, eventuell unter Mitverwendung anderer Spinnmaterialie. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Spinnereien, welche Effiloches mitverwenden können, der Vorzug gegeben würde.

Nach längerer Unterbrechung, während welcher an die planmäßige Aufzehrung der bereits abgespinnenen Vorräte geschritten wurde, werden Spinnereien nunmehr wieder in Betrieb gesetzt werden können.